

Julius-Maximilians-

**UNIVERSITÄT
WÜRZBURG**



Fall 5

Ein trügerischer Tag

Tatkomplex 1

Auf der Bank

A. § 263 I StGB (zu Lasten der Bank) durch Abheben der EUR 3.000,-

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

- **Täuschung** = das irreführende Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen
- **Tatsachen** = Vorgänge, Zustände oder Geschehnisse der Außen- oder Innenwelt, die der Vergangenheit oder Gegenwart angehören und dem Beweis zugänglich sind
- durch **aktives Tun** (ausdrücklich oder konkludent) und **Unterlassen** (erfordert Garantenstellung) möglich

Hier:

- Auszahlungsbegehren könnte konkludente Erklärung einschließen, ein entsprechendes Guthaben sei vorhanden und A zur Verfügung berechtigt

Tatkomplex 1

Auf der Bank

(P) Anspruch des A auf Auszahlung der versehentlichen Gutschrift

e.A.: Differenzierung zwischen Fehlüberweisung und Fehlbuchung

- **Fehlüberweisung** ist Gutschrift infolge der irrtümlichen Überweisung eines Geldbetrags **durch einen Dritten**
 - Gutschrift stellt **abstraktes Schuldversprechen** i.S.d. § 780 BGB dar, aus welchem Kontoinhaber ein **eigenständiger Anspruch auf Auszahlung** gegen das Kreditinstitut erwächst
 - Täuschung (-)
- **Fehlbuchung** ist Gutschrift des Geldbetrags infolge eines **bankinternen** Fehlers
 - Gutschrift stellt **kein abstraktes Schuldversprechen** dar, sodass kein eigenständiger Anspruch auf Auszahlung gegen das Kreditinstitut besteht
 - Täuschung (+)

Tatkomplex 1

Auf der Bank

(P) Anspruch des A auf Auszahlung der versehentlichen Gutschrift

h.M.: Keine Differenzierung zwischen Fehlbuchung und Fehlüberweisung

- auch bei Fehlbuchung **besteht abstraktes Schuldversprechen**; Fehlbuchung kann zwar aufgrund der AGB korrigiert werden; bis zur Ausübung des Stornorechts der Bank lässt dies jedoch die Verfügungsbefugnis des Kontoinhabers unberührt
 - Kontoführung ist bei Girovertrag **Aufgabe des Kreditinstituts**, welches auch das Risiko der ausreichenden Kontodeckung trägt; Angestellter wird keine Transaktion auf Wunsch eines Kunden durchführen, ohne vorher den Kontostand zu überprüfen; der Erklärungswert einer Verfügungsanfrage eines Kunden **beschränkt sich somit auf deren Durchführung und enthält nicht die Behauptung, dass das Konto ein ausreichendes Guthaben aufweise**
 - Risiko der Fehlbuchung würde die Anforderungen an den Kunden überspannen
- Täuschung durch (konkludentes) aktives Tun (-)

Tatkomplex 1

Auf der Bank

II. Ergebnis

§ 263 I StGB (-)

B. §§ 263 I, 13 StGB (zu Lasten der Bank) durch Nichtaufklärung über den Buchungsfehler

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

– durch fehlende Aufklärung der Bank über Fehlbuchung

(P) Täuschung durch Unterlassen

– Täuschung durch Unterlassen ist möglich, jedoch ist wie bei allen unechten Unterlassungsdelikten **Garantenstellung** erforderlich (h.M.; a.A.: echtes Unterlassungsdelikt)

Hier:

- Aufklärungspflicht des A?

Tatkomplex 1

Auf der Bank

- Aus **Ingerenz (-)**, Fehlbuchung beruht auf einem Fehler der Bank
- Aus **besonderem Vertrauensverhältnis (-)**; aus Girovertrag erwächst nur Zahlungspflicht der Kontoführungsgebühren, daraus erwächst keine besondere Einstandspflicht für das Vermögen des Vertragspartners

→ Täuschung durch Unterlassen mangels Garantenstellung (-)

II. Ergebnis

→ §§ 263 I, 13 StGB (-)

C. Ergebnis Tatkomplex 1

→ Keine Strafbarkeit des A

Tatkomplex 2

Frei Parken

A. § 263 I StGB (zu Lasten der Stadt) durch das Einlegen des alten Parkscheins hinter die Windschutzscheibe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

= das irreführende Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen zur Irreführung über Tatsachen

Hier:

(+): Vorhandensein eines gültigen Parkscheins ist eine Tatsache; durch das Legen des Parkscheins vom Vortag hinter die Windschutzscheibe erweckt A den Anschein, ein gültiges Parkticket erworben zu haben (a.A. vertretbar)

b) Irrtumserregung

= Jede Fehlvorstellung über Tatsachen, die Gegenstand der Täuschung waren

Hier:

(+): die Täuschung durch Einlegen eines abgelaufenen Parkscheins ruft bei O die unzu-treffende Vorstellung hervor, A habe ordnungsgemäß ein Parkticket gelöst

Tatkomplex 2

Frei Parken

c) Vermögensverfügung

=jedes Verhalten des Getäuschten mit unmittelbar vermögensmindernder Wirkung beim Getäuschten selbst oder bei einem Dritten

Hier:

(+): O unterlässt, ein Bußgeld gegen A zu verhängen

d) Vermögensschaden

= Gesamtvermögensminderung infolge fehlenden Äquivalents für die durch die Vermögensverfügung eingetretene Vermögensminderung im Zeitpunkt der Vermögensverfügung

(P) Geldstrafen, Geldbußen und Verwarnungsgelder als Vermögen

Tatkomplex 2

Frei Parken

(P) Geldstrafen, Geldbußen und Verwarnungsgelder als Vermögen

BGH: wirtschaftlicher Vermögensbegriff

- **Alle geldwerten Güter eines Rechtsträgers**, die auch Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs sind
- Dadurch entsteht kein rechtsfreier Raum im Verbrechermilieu

h.L.: juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff

- Nur solche Rechtsgüter, die **nicht von der Rechtsordnung missbilligt** werden
- Hierfür spricht die Einheit der Rechtsordnung

Hier:

- Sanktionen dienen nicht der Vermögensmehrung desjenigen, an den die Sanktion zu zahlen ist sondern existieren zur Auferlegung eines Übels an den Sanktionierten
- Die Position, tatsächlich den Sanktionsbetrag zu erhalten, ist nur Rechtsreflex
- Diese Ansprüche unterliegen nicht dem Schutzbereich des Vermögensbegriffs bzw. des Betrugstatbestandes

Tatkomplex 2

Frei Parken

II. Ergebnis

→ § 263 I StGB (-)

B. Ergebnis Tatkomplex 2

→ Keine Strafbarkeit des A

Tatkomplex 3

Das Abonnement

A. § 263 I StGB (zu Lasten der P) durch Empfehlungen im Laden

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

= das irreführende Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen zur Irreführung über Tatsachen

Hier:

Es kommen drei Aussagen des A als Täuschung in Betracht

- Die Zeitschrift sei für Einsteiger geeignet

(P) Abgrenzung Werturteil/Tatsachenaussage

- (+/-): Die Geeignetheit einer Zeitschrift auch für Leihen ist dem Beweis zugänglich; andererseits könnte der Beweis sich nur in solchen eindeutigen Fällen führen lassen, in denen die Zeitschrift ausschließlich einem ausgewählten Fachpublikum intellektuell zugänglich ist

Tatkomplex 3

Das Abonnement

- Zeitschrift sei im Abonnement günstiger
→ nachweisbare Tatsachenaussage, die auf das Vorstellungsbild der P einwirkt
 - 5% des Kaufpreises kommen dem Regenwald zugute
→ nachweisbare Tatsachenaussage, die auf das Vorstellungsbild der P einwirkt
- Täuschung (+)

b) Irrtumserregung

= jede Fehlvorstellung über Tatsachen die Gegenstand der Täuschung waren

Hier:

(+): die Täuschung des A begründet in der P die unrichtige Vorstellung bezüglich der Verwendung der 5 %, des Preisvorteils des Abonnements sowie der Geeignetheit der abonnierten Zeitschrift für Laien

Tatkomplex 3

Das Abonnement

c) Vermögensverfügung

=jedes Verhalten des Getäuschten mit unmittelbar vermögensmindernder Wirkung beim Getäuschten selbst oder bei einem Dritten

Hier:

(+): P schließt das Abonnement ab und geht eine Zahlungsverpflichtung ein (sog. Eingehungsbetrug)

d) Vermögensschaden

= Gesamtvermögensminderung infolge fehlenden Äquivalents für die durch die Vermögensverfügung eingetretene Vermögensminderung im Zeitpunkt der Vermögensverfügung

(P) 1: Vermeintliches Sonderangebot

– wer eine Sache kauft, weil sie wahrheitswidrig als besonders günstig angeboten wird, erleidet keinen Schaden, wenn die Sache **objektiv den Preis wert ist**

Hier: Hinweis, dass das Abonnement günstiger sei als die Einzelausgaben, ist zwar wahrheitswidrig, allerdings sind die Hefte auch den jeweils tatsächlich zu entrichtenden Einzelverkaufspreis objektiv wert

→ Vermögensschaden (–)

Tatkomplex 3

Das Abonnement

(P) 2: Provision für sozialen Zweck

- Problem der bewussten Selbstschädigung/Zweckverfehlung

e.A.: Zweckverfehlungstheorie

- Sozialer Zweck ist selbständiger Vermögenswert; wird dieser nicht erfüllt → Vermögensschaden (+)

h.M.: Differenzierung zwischen einseitigen und zweiseitigen Geschäften

- Einseitig (z.B. Spende): Vermögensschaden (+), wenn Opfer objektivierbare soziale oder indirekt wirtschaftliche Interessen verfolgt; **nicht nur Affektionsinteresse**
- Zweiseitig: bei Austauschgeschäft (-), da hier nur **Dispositionsfreiheit** betroffen; keine Beeinträchtigung im wirtschaftlichen Sinne
- Hier: Gegenwert der Hefte wiegt den Kaufpreis auf; Vermögensschaden (-)

Tatkomplex 3

Das Abonnement

(P) 3: Zeitschrift für P ungeeignet

- Bei Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung ist Vermögensschaden **grundsätzlich abzulehnen**
- In begründeten Ausnahmefällen werden jedoch persönliche Bedürfnisse, Verhältnisse und Zwecke berücksichtigt (**Lehre vom individuellen Schadenseinschlag**)
 - die angebotene Leistung kann nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder anders zumutbar verwendet werden (individuell unbrauchbar);
 - durch die eingegangene Verpflichtung wird das Opfer zu vermögensschädigenden (Folge-)Maßnahmen genötigt;
 - infolge der Verpflichtung verfügt das Opfer nicht mehr über die Mittel, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder sonst für eine seinen persönlichen Verhältnissen angemessene Lebensführung unerlässlich sind

hier: Verkauf einer naturwissenschaftlichen Fachzeitschrift an P als Laien; die Leistung kann ihren Verwendungszweck nicht erfüllen; Vermögensschaden i.S.e. schadensgleichen Vermögensgefährdung (+)

Tatkomplex 3

Das Abonnement

(P) 4: zivilrechtliche Anfechtbarkeit des Geschäfts

- Kann sich das Opfer ohne besondere Schwierigkeiten einseitig vom Vertrag loslösen, fehlt es an der Umschlagsgefahr der Vermögensgefährdung und damit am Vermögensschaden
- **Die Anfechtbarkeit des Geschäfts schließt einen Vermögensschaden jedoch nicht aus;** zum einen wäre jedes Rechtsgeschäft, das durch Betrug verwirklicht würde, nach § 123 BGB anfechtbar; zum anderen würde Getäuschter im Prozess die Beweislast für die Anfechtungsvoraussetzungen tragen
- Anders bei einem unbedingten Widerrufs- und Rücktrittsrecht

Hier:

→ (-)

Tatkomplex 3

Das Abonnement

2. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz** bzgl. objektiven Tatbestand (+)
- Eigennützige oder fremdnützige **Absicht stoffgleicher Bereicherung**
 - **Bereicherungsabsicht:** Täter kommt es auf die Erlangung eines Vermögens-vorteils für sich oder einen Dritten als Zwischen- oder Endziel an
 - **Stoffgleichheit** bedeutet, dass der erstrebte Vorteil unmittelbar zu Lasten des geschädigten Vermögens geht und damit die Kehrseite des Schadens bildet

(P) Provisionsvertreterfälle

= der Vertreter verwirklicht den objektiven Betrugstatbestand mit dem Ziel, den Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden zu erreichen, um sich **durch die Provisionszahlung des Vertretenen** zu bereichern

Tatkomplex 3

Das Abonnement

(P) Provisionsvertreterfälle

- die Provision erhält der Vertreter aber **nicht vom Opfer**, sondern vom **Vertretenen**; die Provision ist also **nicht die Kehrseite der Vermögensverfügung des Opfers**, so dass eigennützige stoffgleiche Bereicherung ausscheidet
- **Aber**: es liegt **fremdnützige Bereicherung** vor, da der Vertreter den Vertretenen bereichern möchte, um die Provision zu erhalten; mit der Bereicherung des Vertretenen ist der Vermögensschaden des Vertragspartners stoffgleich

Hier:

- A erhält die Provision nicht unmittelbar von P → eigennützige Bereicherung (-)
- A handelt jedoch, um Q einen Anspruch gegen P zu verschaffen → fremdnützige Bereicherung/Drittbereicherungsabsicht (+)

Tatkomplex 3

Das Abonnement

– **Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz (+)**

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis

→ § 263 I StGB (+)

B. § 263 StGB (zu Lasten des Q) durch Einfordern der Provision

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

→ (+): Einfordern der Provision enthält die konkludente Erklärung des A, der Vertragsschluss mit P sei ordnungsgemäß zustande gekommen

b) Irrtum

→ (+): aufgrund der Täuschung entsteht bei Q ein Irrtum bezüglich der Provision

Tatkomplex 3

Das Abonnement

c) Vermögensverfügung

→ (+): aufgrund des Irrtums zahlt Q die Provision aus und mindert dadurch sein Vermögen

d) Vermögensschaden

→ (+): Q entsteht ein Schaden, da er für die Auszahlung der Provision keine Gegenleistung erhält, weil der Vertrag mit P aufgrund der Täuschung des A wirksam angefochten wird

2. Subjektiver Tatbestand

– **Vorsatz** bzgl. objektiven Tatbestand (+)

– Absicht stoffgleicher Bereicherung

→ (+): Bereicherung des A als Kehrseite der irrtumsbedingten Provisionszahlung des Q

– **Rechtswidrigkeit** der erstrebten Bereicherung und **Vorsatz** diesbezüglich (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Ergebnis

→ § 263 I StGB (+)



Tatkomplex 3

Das Abonnement

Ergebnis und Konkurrenzen

→ Der Betrug zu Lasten der P und der Betrug zu Lasten des Q stehen in Tateinheit, da er auf einem einheitlichen Tatentschluss und einheitlichem Bereicherungsinteresse beruht